

**Bekanntmachung  
der deutsch-niederländischen Vereinbarung  
über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet  
der Sicherung pflanzengenetischer Ressourcen  
Vom 15. Mai 1984**

in Ansbach ist am 12. Mai 1984 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Landwirtschaft und Fischerei der Niederlande über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherung pflanzengenetischer Ressourcen unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 6

am 12. Mai 1984

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Mai 1984

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Im Auftrag  
Jung

**Vereinbarung  
zwischen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Minister für Landwirtschaft und Fischerei  
der Niederlande  
über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet  
der Sicherung pflanzengenetischer Ressourcen**

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
der Bundesrepublik Deutschland  
und  
der Minister für Landwirtschaft und Fischerei  
der Niederlande  
(im folgenden Vertragsparteien genannt)

– gestützt auf die Vereinbarung vom 30. September 1968 über eine deutsch-niederländische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Agrarforschung –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Vertragsparteien werden auf dem Gebiet der Sicherung pflanzengenetischer Ressourcen zusammenarbeiten.

(2) Die Zusammenarbeit soll grundsätzlich alle landwirtschaftlich und gärtnerisch nutzbaren Pflanzenarten umfassen und die gesamten im jeweiligen Forschungsbereich der Vertragsparteien vorhandenen Wildarten und Primitivformen sowie die nicht mehr im Verkehr befindlichen Sorten einbeziehen. Die Einzelheiten werden von der gemäß Artikel 3 der Vereinbarung vom 30. September 1968 gebildeten deutsch-niederländischen Kommission für Agrarforschung (Kommission) auf Vorschlag des Kuratoriums (Artikel 2 Absatz 2) festgelegt.

**Artikel 2**

(1) Kooperationspartner werden die zum jeweiligen Forschungsbereich der Vertragsparteien gehörenden einschlägigen Forschungseinrichtungen sein, auf deutscher Seite insbesondere die Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode (FAL) und die Bundesforschungsanstalt für gartenbauliche Pflanzenzüchtung, auf niederländischer Seite insbesondere die Stichting voor Plantenveredeling (SVP) und das Instituut voor de Veredeling van Tuinbouwgewassen (IVT). Über die konkrete Einbeziehung der Forschungseinrichtungen in die Zusammenarbeit wird im Einzelfall die Kommission entscheiden. Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben sowie die organisatorischen und administrativen Strukturen der beteiligten Forschungseinrichtungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Durchführung der Zusammenarbeit wird einem »Deutsch-niederländischen Kuratorium für pflanzengenetische Ressourcen« (Kuratorium) obliegen, dem ein Sekretariat beigegeben wird. Das Kuratorium wird seinen Sitz abwechselnd für jeweils fünf Jahre in den Niederlanden oder in der Bundesrepublik Deutschland an jeweils einem von der Kommission zu bestimmenden Ort haben, und zwar in den ersten fünf Jahren in den Niederlanden.

(3) Das Kuratorium wird aufgrund von Beschlüssen der Kommission neue Kooperationsaktivitäten auf dem Gebiet der Sicherung pflanzengenetischer Ressourcen initiieren sowie bestehende koordinieren und begleiten.

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufen der Bezug auf ein Vertragskontingent. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgironkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

(4) Das Kuratorium wird sich bemühen, die auf nationaler und internationaler Ebene bestehenden Genbanken in die Zusammenarbeit einzubeziehen.

#### Artikel 3

(1) Die Einzelheiten über Zusammensetzung, Aufgaben und Finanzierung des Kuratoriums und seines Sekretariats werden von den Vertragsparteien festgelegt.

(2) Die Kommission wird eine Geschäftsordnung erlassen und darüber hinaus über alle aus der Zusammenarbeit sich ergebenden Streitpunkte und Meinungsverschiedenheiten sowie über die ihr vom Kuratorium vorgetragenen Fragen entscheiden.

#### Artikel 4

(1) Die Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung kann auf Forschungseinrichtungen weiterer Länder ausgedehnt werden.

(2) Aus einem solchen Beitritt sich ergebende Folgen für diese Vereinbarung werden zwischen beiden Seiten einvernehmlich geregelt.

#### Artikel 5

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem

Minister für Landwirtschaft und Fischerei der Niederlande innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 6

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich danach stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr schriftlich kündigen. Im Falle der Kündigung entscheidet die Kommission auf Vorschlag des Kuratoriums (Artikel 2 Absatz 2) über Verteilung und Verwendung der von den Vertragsparteien gesammelten Genressourcen und der dazu vorliegenden Daten.

(2) Die Zusammenarbeit im Bereich der knollentragenden Solanumarten (Kartoffeln) wird fortgesetzt. Die entsprechende Vereinbarung vom 5. Februar 1974 zwischen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Landwirtschaft und Fischerei des Königreichs der Niederlande über die Zusammenarbeit zwischen der Stichting voor Plantenveredeling in Wageningen und dem Institut für Pflanzenbau und Saatgutforschung der Forschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode (FAL) in Braunschweig geht in diese Vereinbarung auf. Sie gilt mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung als aufgehoben.

Geschehen zu Ansbach am 12. Mai 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
der Bundesrepublik Deutschland

Ignaz Kiechle

Der Minister für Landwirtschaft und Fischerei  
der Niederlande

G. J. M. Braks